

Von: bsbv@wko.at
Gesendet: Freitag, 27. September 2019 14:31
An: begutachtung
Betreff: Novelle der VO über die Anlage zum Prüfungsbericht (AP-VO)

BSBV 89/Dr. Egger/DW 3137

27.9.2019

Betrifft: **Novelle der VO über die Anlage zum Prüfungsbericht (AP-VO)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Anmerkung zum Begutachtungsentwurf:

Laut vorliegender Begründung zur Adaptierung des bisherigen Teils VIII (nunmehr Teil VII) ist bei Anwendung der normativen und ökonomischen Perspektive nur eine beschreibende Darstellung möglich. Es wird vorgeschlagen, diesen Hinweis direkt vor der Tabelle im neuen Teil VII (Seite 12) in der Anlage gemäß § 63 Abs. 5 und 7 BWG zum Prüfungsbericht (AzP) wie folgt zu aufnehmen:

„Die Spalte „Haltedauerannahme“ ist unter Berücksichtigung der Gone- Concern-Perspektive zu befüllen. Die Spalte „Qualitative Beschreibung“ ist unter Berücksichtigung der Gone- Concern-Perspektive oder der normativen und ökonomischen Perspektive zu befüllen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
[Bundessparte Bank und Versicherung](#)
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.-Nr.: +43 (0)5 90 900-3131
Fax-Nr.: +43 (0)5 90 900-272
E-Mail: bsbv@wko.at

[Datenschutzerklärung](#)